

Nahrungsergänzungsmittel für Kinder

Endbericht der Schwerpunktaktion A-040-20



März 2021

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Diese Schwerpunkttaktion diente der gezielten Überprüfung von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM), die überwiegend für Schulkinder angeboten werden.

61 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht und begutachtet. Zwölf Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- elf Beanstandungen von Proben erfolgten nach der Lebensmittelinformations-Verordnung
- acht Proben wurden aufgrund des Verstoßes gegen die Vorgaben der Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben beanstandet
- vier Proben waren auf Grund von Irreführung - krankheitsbezogene Angaben zu beanstanden
- eine Probe entsprach nicht den Vorgaben der Loskennzeichnungsverordnung.

Hintergrundinformation

Aufgrund der Marktbeobachtung in den vergangenen Jahren zeigt sich, dass je nach Jahreszeit bestimmte Nahrungsergänzungsmittelkategorien verstärkt beworben werden. Saisonale Produkte und vor allem die dazugehörigen Werbeunterlagen (freiwillig bereitgestellte Informationen) können daher nur in einem sehr engen Zeitfenster umfassend beprobt und somit überwacht werden.

Besonders zu Schulbeginn im Herbst werden NEM für Kinder besonders stark beworben. Diese Produkte sollen einerseits die schulischen Leistungen verbessern und andererseits die Immunabwehr stärken. Da SchülerInnen zu einer besonders schutzwürdigen Verbrauchergruppe zählen, müssen gesundheitsbezogene Angaben auf Produkten, die sich ausschließlich an diese Verbrauchergruppe richten (vgl. Artikel 14 Abs. 1 der ClaimsV 1924/2006), vor ihrer Verwendung mit einem speziellen Verfahren auf europäischer Ebene zugelassen werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 61

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV – Formalkennzeichnungsvorschriften)
- Irreführung - krankheitsbezogene Angaben (§ 7 Abs. 3 LMIV – Verbot krankheitsbezogener Angaben)
- Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (ClaimsV – Zulassungspflicht gesundheitsbezogener Angaben)
- Loskennzeichnungsverordnung Nr. 230/2014 (Formalkennzeichnungsvorschrift)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 19,7 Prozent

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben gesamt	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	49	80,3	(69 %; 88 %)
beanstandet	12	19,7	(12 %; 31 %)
gesamt	61	100	---

Die Beanstandungsquote von 19,7 Prozent ist deutlich geringer als die üblicherweise bei Nahrungsergänzungsmitteln (Routineproben) festzustellende Mängelquote von rund 35 % (vgl. Lebensmittelsicherheitsbericht 2019, Seite 54).

Besonders beachtenswert ist, dass neun der insgesamt zwölf beanstandeten Proben von einem Hersteller stammten und in Drogeriemärkten gezogen wurden. Neben massiven Formalkennzeichnungsmängeln (LMIV) wiesen diese Produkte – vor allem auf der produktbezogenen Internetseite – zahlreiche verbotene krankheitsbezogene Angaben (Art. 7 Abs. 3 LMIV) oder unzulässige, weil nicht zugelassene, gesundheitsbezogene Angaben (health claims) auf.

Zwei Proben waren aufgrund Formalkennzeichnungsunzulänglichkeiten zu beanstanden.

Eine Probe mit dem wertbestimmenden Bestandteil „roter Sonnenhut“ warb beim produktbezogenen Internetauftritt verbotenerweise mit der „Behandlung und Prävention von wiederkehrenden oberen Atemwegsinfektionen“ (Art. 7 Abs. 3 LMIV).

Im Gegensatz zu den Ergebnissen vorausgegangener SPAs (vgl. A-033-14 „NEM aus Apotheken“) waren die in Apotheken gezogenen Produkte diesmal nicht zu beanstanden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Teaser

Mit der Schwerpunktaktion wurden Nahrungsergänzungsmittel, die überwiegend für Schulkinder angeboten werden, überprüft. 61 Proben aus Österreich wurden untersucht, zwölf Proben wurden zum Teil mehrfach beanstandet.